



BESCHLUSS

Richterin Otto erhält einen Dienstleistungsauftrag mit 0,5 Arbeitskraftanteil beim Amtsgericht Kempen zum 02.04.2024. Richter am Amtsgerichts Diedrichs tritt am 05.04.2024 in den Ruhestand. Richterin Schroer erhält einen Dienstleistungsauftrag beim Amtsgericht Kempen zum 15.04.2024. Richter Brune wird ab dem 02.05.2024 in mehrmonatige Elternzeit eintreten.

Aus diesen Anlässen wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

Teil A

I.

Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der regelmäßigen Vertretung mit **Wirkungszeitpunkt zum 02.04.2024:**

A. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben P - Z,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben P - Z, soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Landwirtschaftssachen,
5. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

B. Richterin am Amtsgericht Thiemann

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben A - O,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben A - O, soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

C. Richterin am Amtsgericht Glomb

1. Jugendschöffengerichtssachen,
2. Geschäfte des Richters und Jugendrichters beim Amtsgericht für die Wahl und die Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffenliste verbundenen Geschäfte,
3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs- und Bs-Sachen,
4. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
5. Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
6. Strafsachen gegen Erwachsene mit den Aktenzeichen Cs, Ds, Gs und Bs (in den Abt. 1 und 6) mit den Buchstaben I bis K,
7. Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben L bis Z,
8. Befangenheitssachen,
9. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

D. Richter Brune

1. Strafsachen gegen Erwachsene mit den Aktenzeichen Cs, Ds, Gs und Bs (in den Abt. 1 und 6) mit den Buchstaben A bis H, L bis Z,
2. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

E. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

1. Betreuungssachen sowie Vormundschafts- und Familienrechtssachen, soweit nicht der Familienrichter zuständig ist und soweit nicht Minderjährige betroffen sind,
2. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene,
3. Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene,
4. Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben A bis K,

5. nicht verteilte Sachen,
6. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Angelegenheiten;

F. Richter in Otto

1. Miet- und Pachtsachen,
2. Wohnungseigentumssachen,
3. Verkehrsunfallsachen,
4. Rechtshilfe in vorbezeichneten Sachen;

G. Richter in am Amtsgericht Dr. Reehuis

1. alle Zivilsachen mit Ausnahme der unter Pkt. F. 1. - 3. vorstehend Richter in Otto gesondert zugewiesenen Zivilsachen,
2. Nachlasssachen,
3. Entscheidungen über die Berechtigung der Ablehnung eines Richters, soweit Richter in am Amtsgericht Glomb betroffen oder verhindert ist,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen.

Vertretungen

für Richter in am Amtsgericht Diedrichs:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder
2. Richter Brune

für Richter in am Amtsgericht Wilmsmeyer:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder
2. Richter Brune

für Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder:

1. Richter in am Amtsgericht Diedrichs
2. Richter in am Amtsgericht Wilmsmeyer
3. Richter in am Amtsgericht Thiemann

für Richter in am Amtsgericht Glomb:

1. Richter in am Amtsgericht Dr. Reehuis
2. Richter in Otto

für Richter Brune:

1. Richterin am Amtsgericht Thiemann
2. Richterin am Amtsgericht Glomb

für Richterin am Amtsgericht Thiemann:

1. Richter Brune
2. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

für Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis:

1. Richterin am Amtsgericht Otto
2. Richterin am Amtsgericht Glomb

für Richterin Otto:

1. Richterin am Amtsgericht Glomb
2. Richterin am Amtsgericht Reehuis

II.

Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der regelmäßigen Vertretung mit **Wirkungszeitpunkt zum 05.04.2024:**

A. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben P - Z,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben P - Z, soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Landwirtschaftssachen,
5. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

B. Richterin am Amtsgericht Thiemann

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben A - O,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben A - O, soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,

4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

C. Richterin am Amtsgericht Glomb

1. Jugendschöffengerichtssachen,
2. Geschäfte des Richters und Jugendrichters beim Amtsgericht für die Wahl und die Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffenliste verbundenen Geschäfte,
3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs- und Bs-Sachen,
4. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
5. Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
6. Strafsachen gegen Erwachsene mit den Aktenzeichen Cs, Ds, Gs und Bs (in den Abt. 1 und 6) mit den Buchstaben I bis K,
7. Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben L bis Z,
8. Befangenheitssachen,
9. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

D. Richter Brune

1. Strafsachen gegen Erwachsene mit den Aktenzeichen Cs, Ds, Gs und Bs (in den Abt. 1 und 6) mit den Buchstaben A bis H, L bis Z,
2. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

E. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

1. Betreuungssachen sowie Vormundschafts- und Familienrechtssachen, soweit nicht der Familienrichter zuständig ist und soweit nicht Minderjährige betroffen sind,
2. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene,
3. Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene,
4. Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben A bis K,
5. nicht verteilte Sachen,
6. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Angelegenheiten;

F. Richterin Otto

1. Miet- und Pachtsachen,
2. Wohnungseigentumssachen,

3. Verkehrsunfallsachen,
4. Rechtshilfe in vorbezeichneten Sachen;

G. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis

1. Alle Zivilsachen mit Ausnahme der unter Pkt. F. 1. - 3. vorstehend Richterin Otto gesondert zugewiesenen Zivilsachen,
2. Nachlasssachen,
3. Entscheidungen über die Berechtigung der Ablehnung eines Richters, soweit Richterin am Amtsgericht Glomb betroffen oder verhindert ist,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen.

Vertretungen

für Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder
2. Richter am Amtsgericht Brune

für Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder:

1. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer
2. Richterin am Amtsgericht Thiemann

für Richterin am Amtsgericht Glomb:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis
2. Richterin Otto

für Richter Brune:

1. Richterin am Amtsgericht Thiemann
2. Richterin am Amtsgericht Glomb

für Richterin am Amtsgericht Thiemann:

1. Richter Brune
 2. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer
-

für Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis:

1. Richterin Otto
2. Richterin am Amtsgericht Glomb

für Richterin Otto:

1. Richterin am Amtsgericht Glomb
2. Richterin am Amtsgericht Reehuis

III.

Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der regelmäßigen Vertretung mit
Wirkungszeitpunkt zum 15.04.2024:

A. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben P - Z,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben P - Z, soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Landwirtschaftssachen,
5. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

B. Richterin am Amtsgericht Thiemann

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben A - O,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben A - O, soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

C. Richterin am Amtsgericht Glomb

1. Jugendschöffengerichtssachen,
 2. Geschäfte des Richters und Jugendrichters beim Amtsgericht für die Wahl und die Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffenliste verbundenen Geschäfte,
-

3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs- und Bs-Sachen,
4. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
5. Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
6. Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben L bis Z,
7. Befangenheitssachen,
8. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

D. Richterin Schroer

1. Strafsachen gegen Erwachsene mit den Aktenzeichen Cs, Ds, Gs und Bs (in den Abt. 1 und 6),
2. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene mit den Buchstaben L bis Z,
3. Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben L bis Z,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

E. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

1. Betreuungssachen sowie Vormundschafts- und Familienrechtssachen, soweit nicht der Familienrichter zuständig ist und soweit nicht Minderjährige betroffen sind,
2. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis K,
3. Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis K,
4. Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben A bis K,
5. nicht verteilte Sachen,
6. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Angelegenheiten;

F. Richterin Otto

1. Miet- und Pachtsachen,
2. Wohnungseigentumssachen,
3. Verkehrsunfallsachen,
4. Rechtshilfe in vorbezeichneten Sachen;

G. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis

1. Alle Zivilsachen mit Ausnahme der unter Pkt. F. 1. - 3. vorstehend Richterin Otto gesondert zugewiesenen Zivilsachen,
2. Nachlasssachen,
3. Entscheidungen über die Berechtigung der Ablehnung eines Richters, soweit Richterin am Amtsgericht Glomb betroffen oder verhindert ist,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen,

Vertretungen

für Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer:

1. Richterin Schroer
 2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder
-

für Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder:

1. Richterin am Amtsgericht Thiemann
2. Richterin Schroer

für Richterin am Amtsgericht Glomb:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis
2. Richterin Otto

für Richter Brune:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder

für Richterin am Amtsgericht Thiemann:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder
2. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

für Richterin Otto:

1. Richterin am Amtsgericht Glomb
 2. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis
-

für Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis:

1. Richterin Otto

2. Richterin am Amtsgericht Glomb

für Richterin Schroer:

1. Richter Brune
2. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer
3. Richterin am Amtsgericht Thiemann

IV.

Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der regelmäßigen Vertretung mit **Wirkungszeitpunkt zum 02.05.2024:**

A. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben P - Z,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben P - Z, soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Landwirtschaftssachen,
5. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

B. Richterin am Amtsgericht Thiemann

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben A - O,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben A - O, soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

C. Richterin am Amtsgericht Glomb

1. Jugendschöffengerichtssachen,
2. Geschäfte des Richters und Jugendrichters beim Amtsgericht für die Wahl und die Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffenliste verbundenen Geschäfte,
3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs- und Bs-Sachen,

4. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
5. Erziehungshilfsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
6. Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben L bis Z,
7. Befangenheitssachen,
8. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

D. Richterin Schroer

1. Strafsachen gegen Erwachsene mit den Aktenzeichen Cs, Ds, Gs und Bs (in den Abt. 1 und 6),
2. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene mit den Buchstaben L bis Z,
3. Erziehungshilfsverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben L bis Z,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

E. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

1. Betreuungssachen sowie Vormundschafts- und Familienrechtssachen, soweit nicht der Familienrichter zuständig ist und soweit nicht Minderjährige betroffen sind,
2. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis K,
3. Erziehungshilfsverfahren gegen Erwachsene mit den Buchstaben A bis K,
4. Zwangsvollstreckungssachen mit den Buchstaben A bis K,
5. nicht verteilte Sachen,
6. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Angelegenheiten;

F. Richterin Otto

1. Miet- und Pachtsachen,
2. Wohnungseigentumssachen,
3. Verkehrsunfallsachen,
4. Rechtshilfe in vorbezeichneten Sachen;

G. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis

1. alle Zivilsachen mit Ausnahme der unter Pkt. F. 1. - 3. vorstehend Richterin Otto gesondert zugewiesenen Zivilsachen,

2. Entscheidungen über die Berechtigung der Ablehnung eines Richters, soweit RichterIn am Amtsgericht Glomb betroffen oder verhindert ist,
3. Nachlasssachen,
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen.

Vertretungen

für RichterIn am Amtsgericht Wilmsmeyer:

1. RichterIn Schroer
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder

für Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder:

1. RichterIn am Amtsgericht Thiemann
2. RichterIn Otto

für RichterIn am Amtsgericht Glomb:

1. RichterIn am Amtsgericht Dr. Reehuis
2. RichterIn Schroer

für RichterIn am Amtsgericht Thiemann:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Schröder
2. RichterIn am Amtsgericht Wilmsmeyer

für RichterIn Otto:

1. RichterIn am Amtsgericht Glomb
2. RichterIn am Amtsgericht Dr. Reehuis

für RichterIn am Amtsgericht Dr. Reehuis:

1. RichterIn Otto
2. RichterIn am Amtsgericht Glomb

für RichterIn Schroer:

1. RichterIn am Amtsgericht Wilmsmeyer
2. RichterIn am Amtsgericht Thiemann

Im Falle der Verhinderung des Vertreters erfolgt die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßigen Richter.

V.

In den Fällen der Aufhebung und Zurückweisung nach § 354 Abs. 2 StPO geht in Sachen, in denen die aufgehobene Entscheidung im Dezernat Teil A. I. D. getroffen worden ist, die Zuständigkeit auf das Dezernat Teil A. I. C. über und in den übrigen Fällen auf das Dezernat Teil A. I. D.

1.

Ist ein Strafrichter kraft Gesetzes oder infolge für begründet erklärter Ablehnung (§§ 22 ff. StPO) von der Bearbeitung einer Sache ausgeschlossen, so gilt die unter Teil A. V. getroffene Bestimmung entsprechend.

2.

Ist ein Zivilrichter kraft Gesetzes oder infolge für begründet erklärter Ablehnung (§§ 41 ff. ZPO) von der Bearbeitung einer Sache ausgeschlossen, so ist der geschäftsplanmäßige Vertreter für die Bearbeitung zuständig.

3.

Die Aufgaben des Güterichters gemäß § 278 Abs.5 ZPO nimmt in Zivilsachen die/der bei dem Landgericht Krefeld und für Familiensachen der bei dem Amtsgericht Krefeld hierfür bestimmte Richter/er wahr.

Teil B

Allgemeine Grundsätze

Erster Abschnitt

Zivilsachen, Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

I.

Sofern unter Teil A die Verteilung der richterlichen Geschäfte nach Buchstaben erfolgt, richtet sich die Zuständigkeit in Zivilsachen nach den Anfangsbuchstaben des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners, Betreuten) im Zeitpunkt des Einganges der Sache; später eintretende Änderungen (z.B. Parteiwechsel, Erstreckung der Klage auf weitere Beklagte) berühren die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1.

Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so kommt es auf das erste großgeschriebene Wort an; Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Johannes aus der Mark = M

Edwin Freiherr von Schnell = S

2.

Bei Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend.

3.

a)

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma verklagt, so ist der Zuname des Einzelkaufmanns (Inhabers) maßgeblich.

Wenn im Übrigen gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt oder St." vorausgeht.

Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck und Co. AG Krefeld" der Buchstabe Sch maßgebend, bei einer Klage gegen die "Ludgeri-Schnellreinigung Kempen" der Buchstabe L.

Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsanstalt AG in Köln" der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung oder Buchstabenkombination firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen

Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L und bei einer Klage gegen die R+V Versicherung der Buchstabe R. Insoweit ist die Abteilung zuständig, zu deren Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der fraglichen Buchstabenkombination gehört.

Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw. Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der Klageschrift abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z.B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

b)

In den Fällen zu a) bleiben jedoch folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft, Handlung, IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche.

Als Firma im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist hierbei die Geschäftsbezeichnung ohne Rücksicht auf ihre Zulässigkeit und unabhängig von der Eintragung im Handelsregister anzusehen.

4.

Richtet sich die Klage (der Antrag) gegen mehrere Beklagte (Antragsgegner, Schuldner), so ist der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend. Außer Betracht bleiben mitverklagte Versicherungsunternehmen.

5.

Abweichend von den vorstehenden Vorschriften ist für die Zuständigkeit maßgebend:

a)

bei Klagen gegen den Insolvenz-, Vergleichs- und Zwangsverwalter der Name bzw. die Firma des Schuldners;

b)

bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker und den Nachlassverwalter der Name des Erblassers;

c)

bei Klagen bezüglich aufgegebener Grundstücke der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers;

d)

bei Klagen gemäß §§ 731, 767, 768, 771 ff., 805 ZPO der Name des Vollstreckungsschuldners und wenn in dessen Person ein Wechsel eingetreten ist, der Name des

ursprünglichen Vollstreckungsschuldners; entsprechendes gilt bei Klagen des Vollstreckungsschuldners wegen zu Unrecht vollstreckter Beträge gegen den Gläubiger oder Rechtsnachfolger.

6.

Im Falle der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) in verschiedene Abteilungen gehöriger Sachen geht die Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, deren Richter die Verbindung angeordnet hat.

Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) bleibt die Abteilung für die getrennten Sachen zuständig, die die Trennung angeordnet hat.

7.

Ist in einer Sache über ein Prozess- oder Verfahrenskostenhilfegesuch entschieden oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden, obwohl die Abteilung nach den vorstehenden Vorschriften nicht zuständig war, so geht die Sache in ihre Zuständigkeit über.

8.

a)

Die Abteilung, die über den Grund eines Anspruches entschieden hat, ist auch für die Entscheidung über die Höhe zuständig.

b)

Für die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) ist die Abteilung zuständig, vor der das abgeschlossene Verfahren geschwebt hat.

c)

Von dem Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Sachen werden von der Abteilung bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

Besteht in den Fällen zu a) bis c) die ursprüngliche Abteilung nicht mehr, so ist die Abteilung zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

9.

Für richterliche Entscheidungen in Mahnsachen und für die Durchführung von Beweisverfahren ist die Abteilung zuständig, die für die Entscheidung im Rechtsstreit berufen wäre.

Bei selbständigen Beweisverfahren ohne Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

10.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen die bereits anhängigen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung in die neue Abteilung über, sofern nichts anderes bestimmt ist.

II.

1.

In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dieser Rangfolge:

a)

in Adoptionssachen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der/des Anzunehmenden,

b.)

in Gewaltschutzverfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Antragsgegnerin/des Antragsgegners, im Falle mehrerer Antragsgegner nach der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner, deren/dessen Anfangsbuchstabe des Nachnamens im Alphabet vorgeht

c.)

dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Familiennamens oder des früheren gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten oder der Eltern,

d)

dem Namen der Ehefrau.

In Familiensachen nicht verheirateter Eltern und ggf. deren Kinder ist der Familienname des Antragsgegners maßgebend.

Später eintretende Namensänderungen berühren die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

2.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3.

Im Übrigen gelten die Vorschriften unter I. entsprechend.

III.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen unter II. sinngemäß. Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über.

Zweiter Abschnitt

Straf- und Bußgeldsachen

1.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Beschuldigten (Betroffenen) im Zeitpunkt des Einganges der Sache. Die in Teil B, Erster Abschnitt, I. 1. getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Bei mehreren Beschuldigten (Betroffenen) ist der Name des Ältesten, bei Gleichaltrigen der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend; später eintretende Änderungen berühren die einmal begründete Zuständigkeit der Abteilung nicht.

2.

Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

3.

Bezüglich einer Verbindung bzw. Trennung von Verfahren gilt die in Teil B, erster Abschnitt I. 6. getroffene Regelung entsprechend, soweit nicht § 103 Abs. 3 JGG eingreift.

4.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt

Bereitschaftsdienst, Zuständigkeitsstreit

I.

Gemäß der 7. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2020 nimmt das Amtsgericht Krefeld die Geschäfte des richterlichen Bereitschaftsdienstes auch für das Amtsgericht Kempen wahr.

Auf den Beschluss über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Krefeld für das Jahr 2024 - richterlicher Dienst -, den das Präsidium des Landgerichts Krefeld im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Krefeld, Kempen und Nettetal am 14.12.2023 gefasst hat, wird Bezug genommen.

II.

Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Zuständigkeit im Einzelfalle entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

Der Richter der die Sache vorlegenden Abteilung hat unaufschiebbare richterliche Maßnahmen ungeachtet der Zuständigkeitsfrage vorzunehmen.

Kempen, 29.03.2024

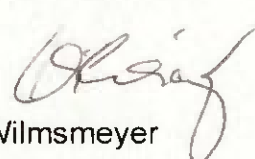
Das Präsidium des Amtsgerichts


Dr. Wermeckes



Dr. Schröder


Diedrichs

krankheitsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert


Wilmsmeyer


Dr. Reehuis


Glomb


Thiemann